



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gobet Nadine

2018-CE-224

Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes über die Sonderpädagogik (SPG) – Stellungnahme der KLV

I. Anfrage

In einem Brief vom 23. Oktober 2018 an die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Direktorinnen und Direktoren der Orientierungsschulen (OS) sowie an die OS-Materialverantwortlichen nahm die kantonale Lehrmittelverwaltung (KLV) Stellung zum Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchG) und des Gesetzes über die Sonderpädagogik (SPG), der sich noch bis zum 9. November 2018 in Vernehmlassung befindet.

Darin teilt die Lehrmittelverwaltung unter anderem mit, dass mit erheblichen Änderungen zu rechnen sei, die sich negativ auf die Qualität der Dienstleistungen der KLV auswirken würden (weniger Auswahl und Flexibilität), wenn die zweite Variante angenommen werden sollte (in dieser Variante würde der Staat die Finanzierung der Schul- und Unterrichtsmaterialien voll übernehmen).

Zunächst ist zu sagen, dass diese Stellungnahme an sich fragwürdig ist. Denn es kann niemand behaupten, dass die Finanzierung des Schul- und Unterrichtsmaterial durch den Staat tatsächlich solche Folgen haben würde. Die Lehrmittelverwaltung selbst stellt in ihrem Schreiben fest, dass es sich um mögliche Änderungen handelt, die niemand genau vorhersagen kann. Daher ist ihre Schwarzmalerei in diesem Schreiben unangemessen.

Darüber hinaus ist die kantonale Lehrmittelverwaltung eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die der Aufsicht des Staatsrates untersteht. Sie ist in ihrer Organisation und Geschäftsführung autonom und erfüllt gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die Kantonale Lehrmittelverwaltung (KLVG) folgende Aufgaben:

- > Sie hält für die Schulen stets die von der Direktion verlangten Lehrmittel und Schulmaterialien bereit.
- > In der Regel liefert sie den Schulen und den offiziellen Institutionen im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht die nötigen Lehrmittel und die Schulmaterialien, inklusive der Materialien für textiles und nichttextiles Handarbeiten.
- > Sie kann die Lehrmittel und Schulmaterialien auf Verlangen auch an Schulen liefern, die Unterricht ausserhalb der Schulpflicht anbieten.
- > Nach Entscheid der Direktion gibt sie Lehrmittel heraus, die speziell für den Kanton Freiburg bestimmt sind.
- > Sie arbeitet mit vergleichbaren Institutionen anderer Kantone und mit den interkantonalen Stellen zusammen, die mit der Erarbeitung und der Herausgabe von Lehrmitteln beauftragt sind.

> Sie kann sich an Projekten, die mit der Herstellung von Lehrmitteln verbunden sind, und an anderen ausbildungsbezogenen Aufgaben beteiligen.

Die Stellungnahme im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens gehört nicht zu den Aufgaben, wie sie in dem oben zitierten Artikel 2 KLVG aufgelistet sind.

Ich ersuche den Staatsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gehört die KLV zu den Institutionen, die im Rahmen der Vernehmlassung des Vorentwurfs des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes über die Sonderpädagogik (SPG) konsultiert worden sind?
2. Selbst wenn die KLV zu den konsultierten Institutionen gehören würde, ist eine solche Stellungnahme seitens einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die der Aufsicht des Staatsrats untersteht, angemessen?
3. Falls die KLV nicht konsultiert worden ist, welche Rolle hat sie? Und ist sie berechtigt, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen?
4. Wurde der Staatsrat über diese Stellungnahme informiert?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu ergreifen?

7. November 2018

II. Antwort des Staatsrats

Am 10. September 2018 gab die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) den Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes über die Sonderpädagogik (SPG) mit dem dazugehörigen erläuternden Bericht in die Vernehmlassung, die bis zum 9. November 2018 dauerte. Diese Vernehmlassung betraf mehrere finanzielle und organisatorische Aspekte der obligatorischen Schule. Dazu gehörten die Konsequenzen des Bundesgerichtsentscheids vom 7. Dezember 2017 zur Unentgeltlichkeit obligatorischer schulischer Aktivitäten sowie des Schulmaterials. Die kantonale Lehrmittelverwaltung (KLV) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 KLVG, SGF 413.4.1) und hat unter anderem die Aufgabe, für die Schulen stets die von der EKSD verlangten Lehrmittel und Schulmaterialien bereitzuhalten (Art. 2).

Das oberste Organ der Lehrmittelverwaltung ist der Verwaltungsrat, der für seine Geschäftsführung dem Staatsrat gegenüber verantwortlich ist (Art. 7). Die Direktorin oder der Direktor wird vom Staatsrat auf Antrag des Verwaltungsrats angestellt (Art. 9). Sie oder er hat die operative Führung der Lehrmittelverwaltung inne und nimmt alle Handlungen der laufenden Geschäftsführung vor (Art. 10). Der Staatsrat verabschiedet nach Stellungnahme des Verwaltungsrats einen Leistungsauftrag (Art. 20). Er greift somit nicht in die laufende Geschäftsführung der Lehrmittelverwaltung ein.

Am 23. Oktober 2018 schickte die Direktion der Lehrmittelverwaltung einen Brief an die Schulleiterinnen und Schulleiter der französisch- und der deutschsprachigen Primarschulen, mit Ausnahme von drei französischsprachigen Schulkreisen, mit denen bereits direkte Gespräche stattgefunden hatten, sowie an die OS-Direktorinnen und Direktoren im ganzen Kanton. Die Direktion der Lehrmittelverwaltung hat weder den Verwaltungsrat noch die EKSD vorgängig über ihr Vorhaben informiert. Als die EKSD und der Verwaltungsrat aufgrund der Anfrage von Grossrat

Gobet Kenntnis von dem Schreiben erhielten, verlangten sie beide umgehend von der Direktion der Lehrmittelverwaltung eine Erklärung.

So kann der Staatsrat die Fragen von Grossrat Gobet wie folgt beantworten:

1. *Gehört die KLV zu den Institutionen, die im Rahmen der Vernehmlassung des Vorentwurfs des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes über die Sonderpädagogik (SPG) konsultiert worden sind?*

Die Lehrmittelverwaltung stand nicht auf der Liste der konsultierten Institutionen. Nachdem die Direktion der Lehrmittelverwaltung dies festgestellt hatte, wandte sie sich an die für die Vernehmlassung zuständige Person, und bat diese, zu den Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können. Die zuständige Person antwortete ihr daraufhin, dass es sich um ein Versehen handle und dass die Lehrmittelverwaltung im Rahmen der Vernehmlassung selbstverständlich auch ihre Stellungnahme abgeben könne. Aufgrund der häufigen Kontakte der Lehrmittelverwaltung mit der EKSD, insbesondere im Jahr 2018, in dem die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheid analysiert wurden, steht es der KLV frei, im Zusammenhang mit Entscheiden, die die EKSD oder der Staatsrat betreffen könnten, Bedenken oder Ratschläge logistischer Art vorzubringen. Auch sei darauf hingewiesen, dass die Liste der Vernehmlassungsadressaten nicht abschliessend ist; so kommt es häufig vor, dass nicht konsultierte Institutionen eine Stellungnahme einreichen. Im vorliegenden Fall hat die Lehrmittelverwaltung der EKSD keine Stellungnahme zugestellt.

2. *Selbst wenn die KLV zu den konsultierten Institutionen gehören würde, ist eine solche Stellungnahme seitens einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die der Aufsicht des Staatsrats untersteht, angemessen?*

Der Staatsrat legt den Leistungsauftrag der Lehrmittelverwaltung fest, der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung der KLV dem Staatsrat gegenüber verantwortlich. Der Staatsrat hält es nicht für angemessen, dass die Lehrmittelverwaltung ihren Kunden Mitteilungen zustellt, die von ihr als Informationen und nicht als Stellungnahme verstanden werden. Die Regierung bedauert, dass die Direktion der Lehrmittelverwaltung nicht die Vernehmlassung genutzt hat, um ihre Stellungnahme abzugeben.

3. *Falls die KLV nicht konsultiert worden ist, welche Rolle hat sie? Und ist sie berechtigt, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen?*

Die Lehrmittelverwaltung ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Da die Vernehmlassung auch an die Direktionen und Verwaltungsorgane gerichtet war, wäre die Lehrmittelverwaltung berechtigt gewesen, an der Vernehmlassung teilzunehmen, was ihr auch bestätigt wurde.

4. *Wurde der Staatsrat über diese Stellungnahme informiert?*

Der Staatsrat hat erst dann, als er die Anfrage von Grossrat Gobet erhielt, Kenntnis vom Schreiben der Lehrmittelverwaltung erhalten. Und erst nachdem die EKSD um eine Erklärung gebeten hatte, erfuhr der Verwaltungsrat von der Existenz dieses Schreibens.

5. *Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu ergreifen?*

Der Staatsrat hat über die EKSD um Erklärungen gebeten und gegenüber dem Verwaltungsrat seine Missbilligung ausgedrückt. Dieser hat mit dem Direktor der Lehrmittelverwaltung gesprochen und wird seine Führungsverantwortung wahrnehmen. Der Staatsrat hat zur Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat den Empfängern der Stellungnahme der Direktion der Lehrmittelverwaltung ein Erläuterungsschreiben zugestellt hat.

15. Januar 2019